

Satzung der Deutsche Qigong Gesellschaft e.V.

Präambel

Qigong ist ein moderner chinesischer Begriff für eine Vielfalt von Traditionen des Umgangs mit Qi (Lebensenergie).

Qigong wird als Übungsmethode geschätzt, als Weg der Entfaltung individueller Lebendigkeit und Kreativität. Es ist ein ursprünglicher Bestandteil der Chinesischen Medizin und eine Selbstheilungsmethode, die zur Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation eingesetzt wird.

Qigong beinhaltet stille und bewegte Übungen in verschiedenen Ausgangsstellungen unter Berücksichtigung des Atems und der Vorstellungskraft.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Deutsche Qigong Gesellschaft e.V.“ (DQGG).

Der Sitz des Vereins ist München.

Der Verein ist im Vereinsregister München eingetragen und trägt den Namen „Deutsche Qigong Gesellschaft e.V.“.

Der Verein ist gemeinnützig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein führt das im Anhang aufgeführte Markenzeichen.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1.10. bis zum 30.09. des nächsten Jahres.

§ 2 Zweck und Ziel

2.1 Der Zweck der Deutschen Qigong Gesellschaft e.V. ist

1. Die Verbreitung des Qigong zur Verbesserung der Gesundheit.
2. Die Aus- und Weiterbildung von kompetenten Qigong KursleiterInnen, LehrerInnen und AusbilderInnen in Theorie und Praxis.
3. Die Erforschung des Qi, seiner Phänomene und Wirkungen.

2.2 Das Satzungsziel wird verwirklicht insbesondere durch

1. Organisation von Kursen und Informationsveranstaltungen zum Thema Qigong.
2. Beratung und Zusammenarbeit von Institutionen wie z.B. Krankenkassen, Verbänden usw.
3. Öffentlichkeitsarbeit durch eigene Zeitschrift, Internet Präsenz, auf Tagungen und Kongressen, Bücher, Artikel und anderes.
4. Auf- und Ausbau der Zusammenarbeit mit chinesischen und anderen internationalen Qigong Instituten, sowie Durchführung und Unterstützung von Projekten.
5. Vertretung der Mitgliederinteressen.

§ 3 Verwendung der Mittel

3.1 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3.2. Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel sind stets den satzungsmäßigen Zwecken zuzuführen.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Die DQGG hat folgende Formen der Mitgliedschaften

4.1.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können sowohl natürliche und auch juristische Personen sein.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Sofern ein/eine Geschäftsführer/in als besonderer/besondere Vertreter/in gemäß § 30 BGB bestellt ist, kann der Vorstand diesen zur Entscheidung ermächtigen. Die Mitgliedschaft tritt nach Bestätigung und Zahlung der Aufnahmegebühr in Kraft. Hierüber erhält die/der AntragstellerIn einen positiven Bescheid durch den Vorstand (Aufnahme der Mitgliedschaft).

4.1.2 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied können nur natürliche Personen ernannt werden, die sich um Qigong besonders verdient gemacht haben. Sie können von jedem Organ des Vereins durch Antrag an den Vorstand vorgeschlagen werden. Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, einschließlich eines Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung.

4.1.3 Fördermitglieder

Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Verbandsziele durch Beiträge, Spenden und Sachleistungen unterstützt. Fördermitglieder sind berechtigt, wie ordentliche Mitglieder an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Über die Aufnahme als Fördermitglied entscheidet der Vorstand auf Antrag des Bewerbers.

4.2 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

4.2.1 Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 6 Wochen vor dem Jahresende schriftlich der Geschäftsstelle mitgeteilt werden.

4.2.2 Ein Mitglied kann durch unanfechtbaren Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens an die letztbekannte Adresse des Mitgliedes ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

Der Verein erhebt Beiträge in Form von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen, sowie Beiträge für die Zulassung als KursleiterIn und LehrerIn der DQGG, sowie als AusbilderIn der DQGG, sofern die Ausbildung nicht bei der DQGG absolviert wurde. Des Weiteren werden Prüfungsgebühren erhoben. Die Höhe aller genannten Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung zusammengefasst.

§ 6 Organe der Deutschen Qigong Gesellschaft e.V.

Die Organe der Deutschen Qigong Gesellschaft e.V. sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Beiräte

Vereinsämter können nur von ordentlichen Mitgliedern als Einzelperson i.S.v. § 4.1.1. der Satzung wahrgenommen werden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung wird in schriftlicher Form mindestens 1 x jährlich durch den Vorstand einberufen. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich, spätestens acht Wochen vor dem angekündigten Termin der Mitgliederversammlung, für eine außerordentliche Mitgliederversammlung sechs Wochen

vorher, an den Vorstand zu stellen. Die Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt 6 Wochen vor dem Termin durch den Vorstand.

Der Fristlauf beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die von dem jeweiligen Mitglied letztbenannte Anschrift, wobei von einer Zustellfrist innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von zwei Tagen ausgegangen wird. Die Einladung kann in Briefform, per Telefax, per E-Mail oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift erfolgen.

7.2 Der/die VersammlungsleiterIn und der/die ProtokollantIn wird auf der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder können dem Vorstand bis 8 Wochen vor der Jahreshauptversammlung eine/n VersammlungsleiterIn vorschlagen. Der Vorstand benennt den/die VersammlungsleiterIn.

Für die Wahl des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung eine/n WahlleiterIn und weitere zwei Personen des Wahlausschusses, welche für den Zeitraum der Wahl die Leitung der Mitgliederversammlung übernehmen.

7.3 Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über satzungsgemäß zur Entscheidung vorgelegte Angelegenheiten und mögliche Änderungen der Satzung. Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3 Stimmenmehrheit eine Satzungsänderung.
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, der Beiräte und der Kassenprüfer/innen.
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl und Abberufung des Vorstandes, der Beiräte und der Kassenprüfer/innen
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- f) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

7.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies verlangen, oder sich dies aus der Satzung ergibt. Der Antrag muss schriftlich, versehen mit der Unterschrift der den Antrag stützenden Mitglieder und mit einer Begründung, über die Geschäftsstelle an den Vorstand mindestens 6 Wochen vor dem angegebenen Termin eingereicht werden.

7.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig durch die anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung ist mit einfacher Mehrheit.

Ein Mitglied kann sich in der MV durch eine/n Bevollmächtigte/n, die/der Mitglied ist, mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein/e Bevollmächtigte/r darf nicht mehr als ein Mitglied vertreten.

7.6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden als Beschlussprotokoll schriftlich festgehalten und vom/von der Protokollführer/in unterschrieben.

Das Beschlussprotokoll muss den Mitgliedern durch Veröffentlichung in der nächsten Ausgabe der Vereinszeitschrift, welche der Mitgliederversammlung folgt, zur Kenntnis gebracht werden. Gibt es keine Vereinszeitung, muss das Beschlussprotokoll den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung durch Rundschreiben per Brief, Fax oder E-Mail zur Kenntnis gebracht werden.

7.7 Die Mitgliederversammlung wählt 2 KassenprüferInnen auf die Dauer von drei Jahren. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung, sowie die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung einmal jährlich zu prüfen und in einem Protokoll fest zu halten.

Die KassenprüferInnen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 8 Der Vorstand

8.1 Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes und die gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder sowie die Art des Zustandekommens seiner Beschlüsse regelt. Die Geschäftsordnung kann beim Vorstand angefordert werden.

8.2 Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf dieser Zeit bis zur gültigen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Abberufung des Vorstandes außerhalb des Bestellungszeitraumes ist nur auf wichtige Gründe beschränkt. In diesem Fall kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten JHV ernennen. Auf der

nächsten JHV muss dann von den Mitgliedern ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit neu gewählt werden. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet in jedem Fall mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

8.3 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 4 - 5 gleichberechtigte Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied vertritt allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es ist im Sinne des Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes zu handeln.

8.4 Dem Vorstand obliegen insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann eine/n GeschäftsführerIn beauftragen?

Die Mitgliederversammlung kann einstimmig beschließen, dass die Ämter des Vorstandes und des Geschäftsführers in Personalunion ausgeübt werden.

8.5 Alle Ausgaben des Vereins müssen vom Vorstand, der für Finanzen zuständig ist, im Rahmen einer Einzelfreigabe oder eines Budgets freigegeben werden.

Der Vorstand erstellt eine Jahreswirtschaftsrechnung mit dem Jahresabschluss für jedes Geschäftsjahr und präsentiert die Ergebnisse in der Jahreshauptversammlung. Außerdem erstellt er einen Haushaltsplan, der von der Mitgliederversammlung freigegeben werden muss. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand vom genehmigten Budget abweichen.

8.6 Der Vorstand ist verantwortlich für die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Durchführung von deren Beschlüssen.

8.7 Der Vorstand kann Änderungen der Satzung vornehmen, die nicht den Inhalt betreffen.

8.8 Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 9 Die Beiräte

9.1 Die Beiräte bestehen aus mindestens drei von der Mitgliederversammlung gewählten ordentlichen Mitgliedern. Die Beiräte beraten und unterstützen den Vorstand. Sie sind in ihren Aufgabengebieten entscheidungsbefugt in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Vorstand. Sie werden für den Zeitraum von drei Jahren gewählt.

9.2 Beiräte können nach Bedarf von der Mitgliederversammlung eingerichtet werden.

9.3 Ständige Beiräte sind:

- Der Beirat für Ausbildung und Weiterbildung
- Der Beirat für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung
- Der Beirat für Dokumentation und Forschung
- Der Beirat für die Mitgliederzeitung

9.4 Alle weiteren Regelungen der Beiräte sind in der Beiratsordnung definiert.

9.5 Die Beiräte erarbeiten sich einen Wirtschaftsplan, dieser wird von der Mitgliederversammlung freigegeben.

§ 10 Auflösung des Vereins

10.1 Beschlussfassung

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung durch neun Zehntel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss explizit in der Tagesordnung aufgeführt werden.

10.2 Übertragung des Vermögens

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung von Qigong zu verwenden und fällt an den Deutschen Dachverband für Qigong und Taijiquan e. V..